Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 3. Mai 2019 | Jahrgang 74 / Nr. 17

Erscheint einmal wöchentlich Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr www.vorarlberg.at/amtsblatt



INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Stellenausschreibung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Bludenz für das Jagdjahr 2019/2020

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27a Abs. 2 lit. f der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird die zeitweise Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Bludenz für das Jagdjahr 2019/2020 wie folgt verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

- (1) Diese Verordnung gilt für männliche Tiere (Hahnen) der jagdbaren Federwildart Birkwild (Tetrao tetrix).
- (2) Ziel dieser Verordnung ist eine selektive und vernünftige Nutzung von Birkhahnen in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen.
- (3) Diese Verordnung dient insbesondere der Vermeidung der mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften verbundenen Risiken durch
 - a) die Sicherstellung der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung der Birkwildbestände,
 - b) die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände und
 - c) die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen.

§ 2 Nutzungszeiten und Nutzungsarten

- (1) Birkhahnen dürfen in der Zeit vom 11. Mai 2019 bis 31. Mai 2019 im Rahmen der in § 3 festgelegten Höchstabschusszahlen erlegt werden.
- (2) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht des für das betreffende Jagdgebiet zuständigen Jagdschutzorganes erfolgen.
- (3) Die Entnahme von Birkhahnen hat durch Abschuss mit Schrotmunition mit einer Schrotkorngröße von mindestens 3,0 mm oder mit Zentralfeuerpatrone mit Mindestkaliber .22 Hornet zu erfolgen. Die jagdrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss sowie der Fang sind nicht gestattet.
- (4) Ranghöchste Birkhahnen am Balzplatz (Alphahahnen) dürfen nicht erlegt werden.

§ 3 Höchstabschusszahlen

Für die nachstehenden Jagdgebiete wird ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:

Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Eigenjagdgebiete: Faludriga-Nova, Hinterkamm, Laguz, Oberpartnum, Plansott, Schadona, Tiefensee-Els,

Alpila und Vorderkriegböden

Genossenschaftsjagdgebiete: Fontanella I, Nüziders II und Sonntag II

Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal)

Eigenjagdgebiete: Fratte, Vorderkapell, Wasserstuben, Käfera, Faneskla, Gafluna und Fresch-Älpele

Genossenschaftsjagdgebiete: Bartholomäberg und Silbertal

Wildregion 2.2 (Klostertal)

Eigenjagdgebiete: Formarin-Radona, Mähren-Tschingel, Rauher Staffel, Albona und Rauz

Genossenschaftsjagdgebiete: Bludenz II, Innerbraz und Klösterle II

Wildregion 2.3 (Lech)

Eigenjagdgebiete: Flühen, Götzner Alpe, Gstüt, Madloch, Spullerwald, Tannläger, Wöster, Zuger Alpe, Zuger

Älpele und Zürs

Genossenschaftsjagdgebiet: Lech III

Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal)

Eigenjagdgebiete: Außerkops, Großvermunt, Garnera, Versettla, Untervalülla, Tafamunt, Gibau, Vermunt-

Trominier und Verbella

Genossenschaftsjagdgebiet: Gaschurn II (Schattseite)

Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Eigenjagdgebiete: Garfrescha, Netza, Sasarscha-Manigg, Platina, Rongg, Sarottla und Valisera

Genossenschaftsjagdgebiete: St. Gallenkirch I, II und III

Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Eigenjagdgebiete: Tilisuna, Vilifau, Fahren-Ziersch, Alpila, Latschätz, Lün-Lünersee und Zaluanda

Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Eigenjagdgebiete: Nonnenalpe und Nenzing 1 (Parpfienz)

Genossenschaftsjagdgebiete: Brand I und Bürserberg

Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Eigenjagdgebiete: Nenzing 2a/2b (Gamperdona West/Ost), Nenzing 3 (Vals), Nenzing 4 (Nenzingerberg),

Nenzing 8 (Gampberg) und Gampalpe

§ 4

Informations- und Meldepflicht

Der Jagdnutzungsberechtigte hat der Bezirkshauptmannschaft Bludenz bis zum 14. Juni 2019 einen getätigten Abschuss mittels Abschussmeldekarte zu melden und in der Abschussliste einzutragen sowie einen schriftlichen Bericht über die Lebensraum- und Bestandssituation des Birkwildes (Birkwildbericht) im betreffenden Jagdgebiet zu erstatten. Dieser Birkwildbericht ist auch dann zu erstatten, wenn im betreffenden Jagdgebiet der freigegebene Birkhahn-Abschuss nicht getätigt wurde.

§ 5

Mitwirkungspflicht der Vorarlberger Jägerschaft

Die Vorarlberger Jägerschaft hat

- bis zum 2. Juli 2019 den Bestand des Birkwildes zu erheben und
- bis zum 3. Dezember 2019 einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes zu erstattet.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

15. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 30. April 2019

BESCHLÜSSE:

Der mehrstufige Bürgerratsprozess zur Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft und Agrarpolitik wird 2019 durchgeführt.

Das Gesetz über eine Änderung des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes wird dem Landtag vorgelegt.

Dem im Rahmen des Vergabeverfahrens "AWIS" verhandelten Leistungsumfang der Option "Pager Verschlüsselung" mit der Bereitstellung von 5.000 Endgeräten inkl. der Fernprogrammierung wird zugestimmt.

Den Gemeinden und privaten Kindergartenerhaltern wird zu den Personalkosten des Kindergartenpersonals für das 1. Quartal 2019 ein Beitrag gewährt.

Für das Programm familieplus 2019 wird ein Ausgabenrahmen festgelegt.

Die Erstellung und Auswertung der Kinder-Befindlichkeitsstudie 2019 wird vergeben.

Der Wissenschaftspreis 2019 wird verliehen.

Der Adaptierung der "Allgemeinen Regelung über den Zahlungsverkehr in der Landesverwaltung (ARZV)" wird zugestimmt.

Dem Jazzorchester Vorarlberg (Jahresprogramm 2019), der poolbar Festival gGmbH (Durchführung des "poolbar-Festivals & poolbar/generator" 2019), der Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH (Gesellschafterzuschuss 2017), dem Imkerverband Vorarlberg (Maßnahmen und Programme 2019 für Imker und Bienen), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung), der Wirtschaftskammer Vorarlberg (Projekt "Ausbildungsberater" 2018 und 2019, Personalkosten), der Stadt Dornbirn und der Marktgemeinde Lustenau (Projekt "Machbarkeitsstudie Radwegverbindung Dornbirn Lustenau – Birkensee"), der Gemeinde Tschagguns und der Marktgemeinde Schruns (Projekt "Variantenstudie Radroute Schwimmbadstraße und Schwimmbadbrücke"), der Gemeinde Höchst (Kanalkataster, BA XIV), der Wassergenossenschaft Laguz (Abwasserbeseitigungsanlage, BA I), der Gemeinde Bürserberg (Wasserversorgungsanlage, BA XVII) werden Beiträge gewährt.

Dem Abschluss der Vereinbarung zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Mitteln des Landes, des Landesgesundheitsfonds und des Sozialfonds mit der Caritas der Diözese Feldkirch wird zugestimmt.

Die LKF-Gebühren-, Pflege- und Sondergebührenverordnung 2019 wird geändert.

Der Voranschlag für das Jahr 2019 des Landeskrankenhauses Bregenz wird genehmigt.

An 18 Nachbargemeinden von Bodenabbauanlagen werden Ertragsanteile an der Naturschutzabgabe für das Jahr 2018 ausbezahlt.

Das Land Vorarlberg gewährt im Jahr 2019 einen Zuschuss zur Förderung von Prämienzahlungen für Versicherungen gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und an landwirtschaftlichen Nutztieren.

Der Vollmilch-Kälberaktion 2019 für landwirtschaftliche Betriebe, die ihre Kälber nach dem 3-G-Herkunftsprinzip halten und nur mit Vollmilch tränken, wird zugestimmt.

Der Tätigkeitsbericht 2018 der Tierschutzombudsperson wird dem Landtag vorgelegt.

Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag Dr. Harald Schneider

Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof

Am Verwaltungsgerichtshof gelangen voraussichtlich zum 1. September 2019 die Planstellen von vier Senatspräsidentinnen/Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstellen mit Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstellen von allenfalls vier Hofrätinnen/Hofräten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBI. II Nr. 175/2018) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 20. Mai 2019 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, A-1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwahrend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter https://www.vwgh.gv.at/bewerbung abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html von der Website des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes

Univ. Prof. Dr. Rudolf Thienel



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at

überprüft werden.